

# Markt Bechhofen

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Bebauungsplan Nr. 3, 9. Änderung für den Bereich „Damaschkestraße“

Hier:

- a) **Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Eintritt der Rechtskraft nach §10 Abs.3 Satz 4 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 3, 9. Änderung im Bereich „Damaschkestraße“**
- b) **Amtliche Bekanntmachung über der Berichtigung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bechhofen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 3, 9. Änderung im Bereich „Damaschkestraße“**

a)

Der Marktgemeinderat Bechhofen hat in seiner Sitzung vom 15.07.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 3, 9. Änderung für den Bereich „Damaschkestraße“ in der Fassung vom 23.04.2020, zuletzt geändert am 15.07.2020 als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB.*

*Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Satzung und Planzeichnung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus des Marktes Bechhofen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Bechhofen, den 16.07.2020**

.....  
Helmut Schnotz, 1. Bürgermeister

b)

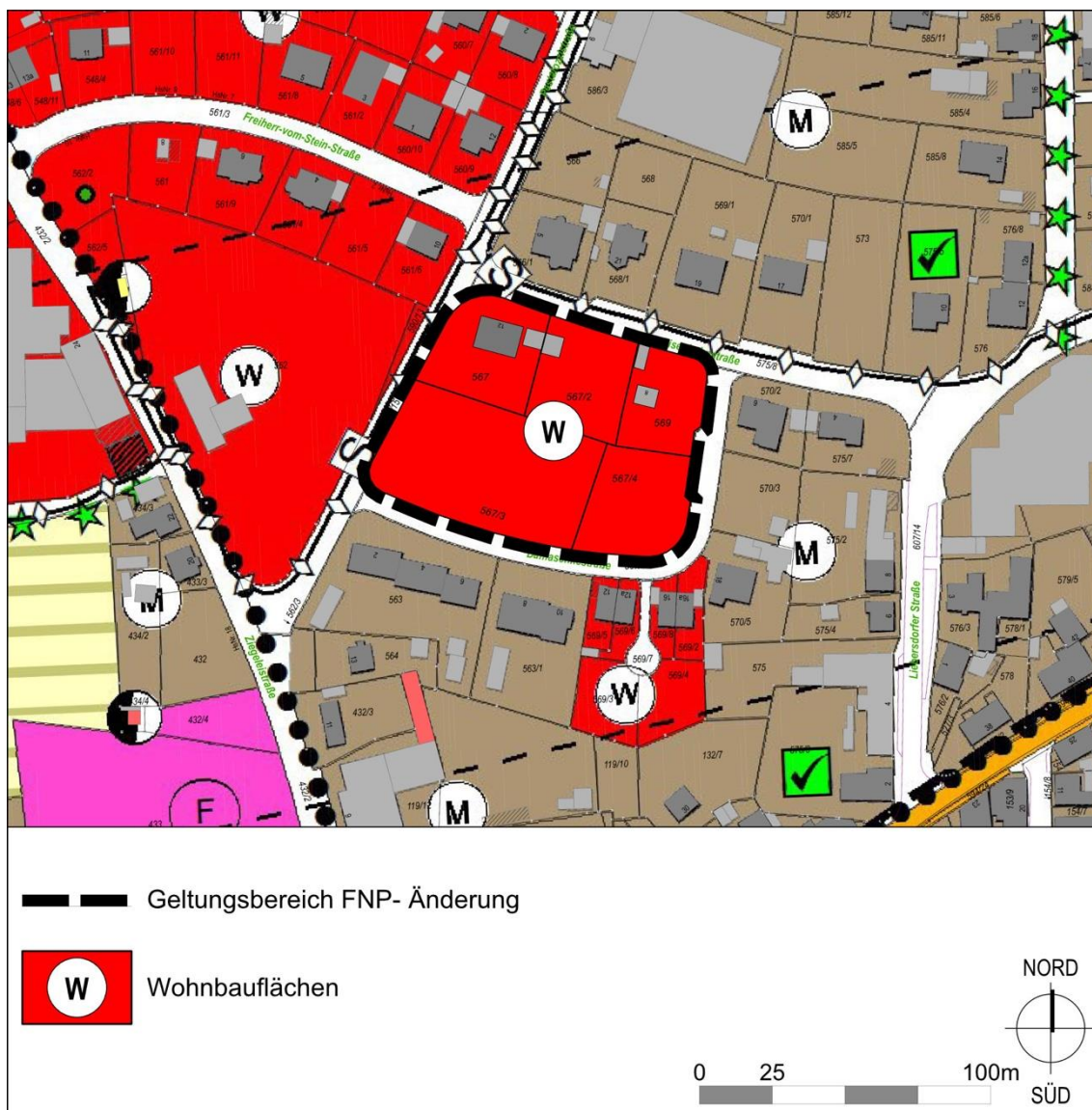
Im Zuge der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Damaschkestraße“ ist eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bechhofen erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des dort geplanten allgemeinen Wohngebietes „gemischte Bauflächen“ vorsieht, sodass die Bebauungsplanänderung nicht vollständig aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zusammen mit der Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Bereich „Damaschkestraße“ gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB als Berichtigung durchgeführt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. (vgl. JÄDE, H. in JÄDE/DIRNBERGER/WEIß, Kommentar zu BauGB, §13a Rdnr. 18)

Die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Bereich „Damaschkestraße“ wurde am 24.03.2020 vom Marktgemeinderat beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung folgte am 04.05.2020 im Amtsblatt Nr. 10/20. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde als Berichtigung durchgeführt und stimmt mit den Inhalten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Bereich „Damaschkestraße“ überein.

### Ausschnitt der Flächennutzungsplanberichtigung



Den Satzungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Bereich „Damaschkestraße“ fasste der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 15.07.2020, welcher unter Punkt **a)** amtlich bekannt gemacht wurde.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird hiermit die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Bereich „Damaschkestraße“ ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese wirksam.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus des Marktes Bechhofen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Bechhofen, den 16.07.2020**

.....  
Helmut Schnotz, 1. Bürgermeister